

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 1. Januar und 1. Juli 2024

Die Vertreterversammlung der KVWL hat am 14. Juni 2024 Änderungen des HVM zum 1. Januar und 1. Juli 2024 beschlossen, die wir im Folgenden kurz vorstellen möchten:

Herzkatheteruntersuchungen bei Kardiologen

Die Herzkatheteruntersuchungen nach den GOP 34291 und 34282 EBM sowie die Beobachtungsleistungen nach den GOP 01521 und 01522 EBM werden seit dem 1. Januar 2024 extrabudgetär, d.h. außerhalb der MGV mit den vollen Preisen des EBM vergütet. Dies hat der Bewertungsausschuss in seiner 693. Sitzung beschlossen. Im HVM führt dies zu folgenden Änderungen:

- Das Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen (QZV) Herzkatheteruntersuchung wird aufgelöst.
- Für die einzige Leistung des QZV, die noch in der MGV verblieben ist (GOP 01520 EBM) wird ein Vergütungsvolumen innerhalb des Arztgruppenkontingents der Kardiologen gebildet. Bei Überschreitung werden diese Leistungen quotiert vergütet.

Umsatzgarantie im Fahrdienst des organisierten Notfalldienstes

Die HVM-Regelung zur Umsatzgarantie im Fahrdienst wird zum 01.07.2024 gestrichen. Hintergrund ist zum einen die BSG-Rechtssprechung zur Sozialversicherungspflicht im Notdienst und zum anderen die in der Vertreterversammlung am 12.04.2024 beschlossene Reduzierung des Fahrdienstes im organisierten Notfalldienst. Diese wird dazu führen, dass die verbleibenden Dienste künftig deutlich besser ausgelastet sind, so dass die HVM-Regelung zur Umsatzgarantie deutlich an Bedeutung verlieren würde.